

Aufnahmeordnung für die katholischen Schulen in der Trägerschaft des Bistums Trier

Vom 31. Juli 1981

Grundsätze

1. Diese Ordnung gilt für alle Schulen in der Trägerschaft des Bistums Trier.
2. In die Schule können - unbeschadet der Regelung in Ziffer 14 - Bewerber aufgenommen werden, die die Eingangsvoraussetzungen für die aufnehmende Schule erfüllen und deren Erziehungsberechtigte die Grundordnung für Schulen in kirchlicher Trägerschaft im Bistum Trier bejahen.
3. Mit der Anmeldung zur Schule erklären die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung zu den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule und ihre Bereitschaft, an ihrer Verwirklichung mitzuwirken.

Anmeldeverfahren

4. Der Anmeldetermin soll in der örtlichen Presse und im Bistumsblatt der Diözese Trier bekannt gegeben werden. Er liegt so rechtzeitig, daß das Aufnahmeverfahren - in der Regel spätestens eine Woche - vor dem letzten Termin zur Anmeldung bei den öffentlichen Schulen abgeschlossen ist.
5. Die für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen sind im Sekretariat erhältlich. Bei der Anmeldung sind vorzulegen:
 - a) ein von den Erziehungsberechtigten unterschriebener Aufnahmeantrag,
 - b) eine Geburtsurkunde bzw. das Familienstammbuch,
 - c) das letzte Zeugnis des Schülers im Original oder in beglaubigter Abschrift (bei weiterführenden und Berufsbildenden Schulen),
 - d) die Empfehlung zum Besuch einer weiterführenden Schule, sofern sie für die Anmeldung an einer entsprechenden öffentlichen Schule vorgeschrieben ist.
6. Bei der Anmeldung wird die Bewerbung in einem persönlichen Gespräch zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schulleitung bzw. einem von ihr beauftragten Lehrer der Schule erörtert. An dem Gespräch kann auch der Schüler beteiligt werden.

Aufnahmeverfahren

7. Über die Aufnahme in die Eingangsklasse entscheidet eine Aufnahmekommission.
8. Der Aufnahmekommission gehören an:
 - a) der Schulleiter oder sein Stellvertreter,
 - b) ein vom Kollegium beauftragter Lehrer,
 - c) ein von der Elternvertretung entsandtes Mitglied.Auf Antrag einer einzelnen Schule kann die Aufnahmekommission für diese Schule ggf. eine andere Zusammensetzung erhalten.
9. Den Vorsitz in der Aufnahmekommission führt der Schulleiter oder ein von ihm benannter Stellvertreter.
10. Bei ihren Entscheidungen ist die Kommission an die Grundsätze in Ziffer 2 dieser Ordnung gebunden. Erlasse der staatlichen Unterrichtsverwaltung sind zu beachten, soweit sie auch für die Schulen in freier Trägerschaft verbindlich sind. Eine Abweichung von der vorgeschriebenen bzw. zulässigen Schülermeßzahl je Klasse berührt auch die Verantwortlichkeit des Schulträgers und bedarf seiner Zustimmung.
11. Bei den Entscheidungen der Aufnahmekommission sollen u. a. berücksichtigt werden:
 - die bisherige schulische Leistung bzw. das Ergebnis eines Eignungstests ,
 - daß bereits Geschwister die Schule besuchen,
 - die soziale und familiäre Situation,
 - die soziale und gebietsmäßige Streuung der aufzunehmenden Schüler,
 - die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten zu weitgehender erzieherischer Zusammenarbeit mit der Schule im Sinne der Grundordnung für Schulen in kirchlicher Trägerschaft im Bistum Trier.
12. Die Entscheidung der Aufnahmekommission wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.
13. Die Aufnahme erfolgt durch Abschluß eines Schulvertrages.
14. Ein Rechtsanspruch auf Annahme in die Schule besteht nicht.
15. Diese Ordnung tritt am 01.08.1981 in Kraft. Zugleich tritt die Allgemeine Aufnahmeordnung vom 01.01.1975 außer Kraft.

Trier, den 31. Juli 1981

(Siegel)

Gerhard Jakob
Bischöflicher Generalvikar